

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen unverzüglich nachbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem am 22. Juli 2017 verabschiedeten Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen wurde in Artikel 13 Abs. 3 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ein essenzieller Grundstein zur Verhinderung von im Ausland geschlossenen Frühehen geschaffen. Diese meist zum Nachteil minderjähriger Mädchen geführten Ehen sind seitdem nach deutschem Recht unwirksam, wenn der oder die Verlobte zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Das Verbot der Kinderehen wird grundsätzlich durch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 1. Februar 2023 im Verfahren 1 BvL 7/18 bestätigt. Mit der Ablehnung der Kinderehe trage der Gesetzgeber seiner verfassungsrechtlichen Schutzverantwortung Rechnung, indem er gewährleistet, dass Minderjährige ihr aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes abgeleitetes Recht einer eigenverantwortlichen Entwicklung der Persönlichkeit wahrnehmen können. Dem Gesetzgeber steht es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu, die inländische Wirksamkeit im Ausland rechtskräftig geschlossener Ehen von einem Mindestalter der Beteiligten abhängig zu machen. Es bedürfe jedoch einer Regelung der Folgen unwirksamer Ehen. Hierbei sollen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes „nacheheliche Ansprüche“ für die sozioökonomisch schlechter gestellten Betroffenen geschaffen werden. Diese meist weiblichen Minderjährigen litten oft erheblich unter den Folgen der gravierenden Einschnitte in ihre freie Lebensentfaltung aufgrund einer Frühehe. Davon betroffen seien psychische und physische Aspekte des Wohlergehens, aber auch wirtschaftliche Missstände, da den Minderjährigen nicht selten der Zugang zu Bildung verwehrt bleibe. Als Reaktion auf resultierende wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse brauche es beispielsweise eine Gewährleistung von Unterhaltsansprüchen.

Weiter bemängelt das Bundesverfassungsgericht die fehlende Möglichkeit, eine unwirksame Ehe bei Eintritt der Volljährigkeit der vormals minderjährigen Person mittels Bestätigung zu heilen. Damit eine solche Bestätigungsmöglichkeit nicht zum Missbrauch (zum Beispiel Ausübung von Druck auf junge Frauen) verwendet wird, muss die Bundesregierung Schutzmaßnahmen treffen. Die bisherige Rechtslage hat das Bundesverfassungsgericht bis zum 30. Juni 2024 für anwendbar erklärt.

Die Bundesregierung ist daher sofort zwingend gefordert, im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist zum 30. Juni 2024 einen Gesetzentwurf vorzulegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Verbot von Kinderehen außer Kraft tritt und somit die nach ausländischem Recht wirksam geschlossenen Kinderehen fortan auch nach deutschem Recht wirksam wären. Dies würde einen erheblichen Einschnitt in das Kindeswohl der Betroffenen bedeuten. Um das Wohlergehen der Kinder zu

schützen und nicht eine negative Zäsur beim Schutz von Minderjährigen zu schaffen, besteht die dringende Notwendigkeit der Vorlage eines Gesetzentwurfes durch die Bundesregierung, der die Rechte der Betroffenen stärkt, den Fortbestand des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen gewährleistet und Regelungen für die Folgen unwirksamer Ehen enthält.

Des Weiteren besteht bei Verstreichen der Frist die Möglichkeit, dass es zu gemäß § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuches unzulässigen Doppelhehen kommt. Mit dem Wegfall von Artikel 13 Abs. 3 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wären kraft Gesetzes für unwirksam erklärte Ehen demnach wirksam. Für Betroffene, die in der Zwischenzeit bereits eine neue Ehe im Inland geschlossen haben, würde nun eine mit dem deutschen Recht unvereinbare doppelte Ehe vorliegen. Neue, nach dem Eintritt der Volljährigkeit geschlossene Ehen wären demnach gemäß § 1314 I Nr. 2, § 1306 BGB wegen dem Bestehen einer weiteren Ehe aufhebbar. Handelt die Bundesregierung nicht sofort, läuft sie Gefahr, dass selbstbestimmt geschlossene Ehen aufgehoben werden und vormals unwirksame Kinderehen zulasten der Benachteiligten wieder aufleben.

Demzufolge ist eine Nachbesserung durch die Bundesregierung zur Gewährleistung des Kindeswohl unabdingbar, ein sich anbahnender Fristablauf geht mit fatalen Folgen einher. Daher muss die Bundesregierung jetzt handeln und unverzüglich einen Gesetzentwurf vorlegen. Das Wohl der betroffenen Minderjährigen und ihre Entwicklungschancen dürfen der Bundesregierung nicht gleichgültig sein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Rechtslage vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 1. Februar 2023 im Verfahren 1 BvL 7/18 verfassungskonform so anpasst, dass ein Verbot von Kinderehen auch nach dem 30. Juni 2024 erhalten bleibt und somit eine Entstehung von unzulässigen Doppelhehen ausschließt;
2. in Zusammenarbeit mit den Ländern für ausreichende Beratungsmöglichkeiten vor der Bestätigung der Ehe bei Volljährigkeit zu sorgen, um die Betroffenen, insbesondere junge Frauen, über ihre Rechte aufzuklären und vor Zwangslagen zu schützen;
3. notwendige Regelungen zur Verhinderung von Missbrauch für den Fall der Heilung einer unwirksamen Ehe durch Bestätigung mit Erreichen der Volljährigkeit zu schaffen;
4. Maßnahmen zu ergreifen, um datenschutzrechtliche Hürden bei einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit in Bezug auf die Regelungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen abzubauen;
5. Schutzregelungen einzuführen, die eine informelle Weiterführung der Ehe bei der Unwirksamkeit kraft Gesetzes verhindern und Minderjährige aus ihrer Zwangslage befreien.

Berlin, den 19. März 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion